



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

KOPIE

Ministère public MP  
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T 026.305.39.39  
mp@fr.ch, www.fr.ch/mp

U/Ref: CDB/MJU D 15 140

## Nichtanhandnahmeverfügung vom 29. Juni 2021

In Sachen UNBEKANNT / Wiederanhandnahmegesuch vom 18. März 2021 von Nino RUCH

Rechtsvertreter -

### Begründung:

1.

Am 24. Februar 2014 wurde die Intervention der Kantonspolizei in Flamatt auf dem von der Firma Nino's Gärten, deren Inhaber Nino Ruch ist, gemieteten Liegenschaft Industriestrasse 54 wegen eines Brandfalls verlangt. Im Verlauf der Ermittlungen wurde festgestellt, dass offensichtlich Brandstiftung vorlag. Am 26. Februar 2014 eröffnete die Staatsanwaltschaft formell ein Strafverfahren wegen Brandstiftung gegen Nin Ruch (act. 5000). Mit Verfügung vom 23. April 2015 wurde das genannte Strafverfahren gegen Nino Ruch eingestellt, da kein Tatverdacht erhärtet war (act. 10'012 ff.). Gleichentags verfügte die Staatsanwaltschaft die Sistierung des Strafverfahrens auf unbefristete Zeit, sowie dieses eine unbekannte Täterschaft betrifft (act. 10'020 ff.).

Verschiedene Rechtsmittel und –behelfe wurden in der Folge von Nino RUCH ergriffen, um die Untersuchung wieder aufnehmen zu lassen.

Letztmals mit Entscheid vom 22. Dezember 2016 wies die Strafkammer des Kantonsgerichts ein solches Begehren ab.

2.

Mit Schreiben vom 18. März 2021 wandte sich Nino RUCH unter anderem an Generalstaatsanwalt Fabien GASSER. Er führte folgendes aus:

«Ich bestehe auf mein Recht, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden: Warum sich in meinem Fall absolut jede Instanz weigert, mir dieses Recht zu gestatten, müssen Sie letztendlich beantworten können!

Es ist nicht tolerierbar, dass Fehler der Untersuchungsbehörden nur via Richter in Lausanne behoben werden können, und das natürlich auf Kosten des Geschädigten. Dieser Narrenfreiheit muss definitiv ein Ende gesetzt werden. Wen man schon zu Lebzeiten gewählt und stolze Gehälter erhält, welche die Steuerzahler berappen, sollte man doch in der Lage sein, derartige Fälle selbst lösen zu können. Dazu kommen die politischen Verbindungen und deren Abhängigkeit, weshalb

die Gewaltentrennung nicht funktioniert, wie Sie bestens wissen (Mandatssteuer, Spendengelder etc.).

Kurz nach Vorliegen des Untersuchungsberichts liess mich der Hausbesitzer, Markus Reinhardt wissen, dass ich chancenlos sei, weil die Verbindungen zu den Justizbehörden auf seiner Seite stehen. Das hat mich verwundert, denn ich war ja unschuldig und bemühte mich lediglich darum, das Verbrechen aufzudecken. Für mich war schnell klar, dass es sich hierbei um ein Wirtschaftsdelikt handelt und zählte auf die Unterstützung der Justiz. Für diese Aufgabe sind Sie ja da, nicht wahr?

Dieser Glaube hat mich während den letzten 7 Jahren begleitet und ermutigt weiter zu ermitteln. Sie müssen wissen, dass ich nie aufgeben werde, in meinem sowie im Interesse unserer zukünftigen Generationen! Denn mein Fall darf keine Schule machen und die Täterschaft muss überführt werden, ob Sie wollen oder nicht! Mit Geld darf ein Verbrechen nicht eingewaschen werden, ob Sie wollen oder nicht! Mit Geld darf ein Verbrechen nicht eingewaschen werden, auch dann nicht, wenn es sich um einen wirtschaftsgeförderter Jungunternehmer handelt, welcher 500 Mio. zur Verfügung hat!»

Am 11. Mai liess er verlauten, dass er einen formellen Entscheid dazu erwarte:

«Sie haben von mir am 18.03.2012 ein Schreiben erhalten und ich erwarte nun von Ihnen, dass die Sistierung sofort aufgehoben wird, damit der Fall abgeschlossen werden kann. Die Täterschaft ist längst bekannt. Ausführliche Informationen sind auf meiner aktualisierten Homepage «[www.ninosgaerten.ch](http://www.ninosgaerten.ch)» unter der Rubrik «Brandstiftung 2014» aufgeschaltet.

Falls Sie nicht Willens sind, meiner Aufforderung Folge zu leisten, erwarte ich von Ihnen eine ausführliche schriftliche Begründung.»

3.

Generell kann gesagt werden, dass ein sistiertes Verfahren grundsätzlich dann wieder aufzunehmen ist, wenn festgestellt wird, dass noch Untersuchungshandlungen vorgenommen werden müssen (...). Die Staatsanwaltschaft kann eine sistierte Untersuchung unabhängig von den Gründen nach eigenem Ermessen wiederaufnehmen (Urteil KG NE vom 21. November 2011 in RJZ 2011, S. 303 ff. mit Verweis auf CORNU, in Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2011, Art. 315 N. 2). Gestützt auf den Wortlaut von Art. 315 StPO liegt es jedoch nahe, dass sich eine Wiederanhandnahme vor allem dann rechtfertigt, wenn es um die Überprüfung von neuen Elementen geht, die dazu geeignet sind, den Grund der Sistierung wegfallen zu lassen.

Die Beweislast für die Gründe zur Wiederanhandnahme kann nicht einfach dem beschwerdeführenden Privatkläger auferlegt werden, dies namentlich auch unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 6 StPO. Dennoch sollte der Beschwerdeführer zumindest schlüssig darlegen können, worauf sich seine Vermutungen im Grundsatz abstützen bzw. welche Umstände zu den behaupteten Annahmen geführt haben. Obwohl die Sistierung in einem Spannungsfeld zum Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO steht, soll die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Sinne der Prozessökonomie nicht ständig aufgrund haltloser Behauptungen und Vermutungen wieder an die Hand nehmen müssen. Es muss daher eine minimale Hürde

bestehen, die der grundlosen Wiederaufnahme des Verfahrens im Weg steht (vgl. dazu Ausführungen zur Eröffnung eines nicht an die Hand genommenen Verfahrens in BSK StPO-GRÄDEL-HEINIGER, 2. Aufl. 2014, Art. 323 N. 4). Eine Wiederanhandnahme ohne triftige Gründe widerspricht im Übrigen dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV (BSK StPO GRÄDEL-HEINIGER, a.a.O.).

4.

Nino RUCH gibt als einziges neues Element an, kurz nach Vorliegen des Untersuchungsberichts habe ihn der Hausbesitzer Markus Reinhardt wissen lassen, dass er Verbindungen zu den Justizbehörden habe und folglich Nino Ruch chancenlos sei.

Der Untersuchungsbericht trägt das Datum vom 14.7.2014. Nino RUCH hat am 14. Juli 2016 durch seinen Anwalt Strafanzeige unter anderem gegen Markus REINHARDT eingereicht, dabei aber dieses Element nicht erwähnt. Inhaltlich wäre diese Information, sollte sie Nino RUCH so gegeben worden sein, zwischen Prahlerei und Verschwörungstheorie anzusiedeln. Als glaubwürdige, sachlich bedeutsame Information kann sie nicht gelten.

Inwiefern schliesslich eine solche Information die These zu stützen vermöchte, die Herren Roland NYDEGGER, Markus REINHARDT und Adrian EUGSTER seien die Täter der Brandstiftung, wird nicht deutlich.

Die Staatsanwaltschaft hat keinerlei Anhaltspunkte, die eine Wiederaufnahme – sei es auch nur zur weiteren Abnahme von möglichen Beweisen – rechtfertigt. Mit seinem Vorbringen macht der Beschwerdeführer eher den Anschein als versuche er, immer wieder von neuem, einen Verantwortlichen für den Brand zu finden (act. 5519).

#### **Verfügung:**

1. Das Wiederaufnahmegesuch von Nino RUCH vom 18. März 2021 wird abgewiesen. (Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO).
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Staates (Dossierkosten CHF 45.00).
3. Die vorliegende Verfügung wurde durch den Generalstaatsanwalt genehmigt.
4. Gemäss Art. 310 Abs. 2, 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO kann gegen diesen Entscheid innert zehn Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg erhoben werden.
5. Zustellung an:
  - Nino RUCH, per Einschreiben.

Freiburg, den 29. Juni 2021 / CDB / MJU  
D 15 140/dja

Dr. Markus JULMY  
Staatsanwalt



#### Erläuterungen

—  
Weitere Angaben befinden sich auf der Seite [https://www.fr.ch/mp/fr/pub/indications\\_complementaires.htm](https://www.fr.ch/mp/fr/pub/indications_complementaires.htm) oder können telefonisch unter der Nummer +41 26 305 39 39 verlangt werden.